

gebracht und vollführt, wie im folgenden bestimmt ist. Zum ersten bekenne ich vorgenannter Graf Albrecht von Werdenberg<sup>2</sup> für mich und für meine Erben, dass ich gegenüber den obgenannten Grafen Hartmanns Kindern<sup>3</sup> und gegenüber ihren Erben verzichtet habe und verzichte auf die vorgenannte Grafschaft, dass weder ich noch meine Erben sie daran nicht hindern noch kränken sollen, ausser so und unter dieser Bedingung, dass mir und meinen Erben und den vorgenannten Kindern Graf Hartmanns<sup>3</sup> und ihren Erben diese nachbeschriebenen Rechte und Dinge zu jedes von beiden Anteil vorbehalten sein sollen, wie hienach wörtlich verzeichnet und bestimmt ist. Es ist beredet wegen der Herkommenen Leute<sup>4</sup>: alle die Leute, die ich vorgenannter Graf Albrecht<sup>2</sup> bis auf den heutigen Tag der Ausstellung dieses Briefes inne habe, die sollen mein und meiner Erben sein und uns unangefochten bleiben von Graf Hartmanns Kindern<sup>3</sup> und ihren Erben. Was Leute aber von nun an ab dem heutigen Tage in den Walgau oder ins Montafon ziehen oder sesshaft werden oder da wohnen, die sollen den vorgenannten Graf Hartmanns Kindern<sup>3</sup> und ihren Erben bleiben und unangefochten sein von mir, dem vorgenannten Grafen Albrecht<sup>2</sup> und meinen Erben, ausgenommen Silberer und Walliser, wo die sesshaft sind innerhalb Bucyens<sup>5</sup>, wo das Wasser Alfenz in die Ill geht und Prätigau und Dalaas<sup>7</sup>, wie die Schneeschleifen gehen, die sollen mir oft genannten Grafen Albrecht<sup>2</sup> und meinen Erben bleiben, auch unangefochten von den vorgenannten Grafen Hartmanns Kindern<sup>3</sup> und von ihren Erben. Was ferner Herkommene<sup>4</sup> oder fremde Leute in diese Stadt Bludenz ziehen und kommen oder da wohnen, sie seien der Herrschaft von Tirol oder von welchen Landen sie herkommen, die sollen mein, des vorgenannten Grafen Albrechts<sup>2</sup> und meiner Erben sein, auch unangefochten von Grafen Hartmanns Kindern<sup>3</sup> und von ihren Erben. Es wäre denn, dass ein Herkommener Mann<sup>4</sup> in die Stadt nach Bludenz zöge oder nach da einziehen würde, der von alter her der Herrschaft Sargans wegen Eigenschaft angehörte und über die Berge gezogen wäre oder darüber zöge und wieder her wandern würde, und Bürger zu Bludenz würde oder da wohnhaft wäre, der soll doch Grafen Hartmanns Kindern<sup>3</sup> und ihren Erben gehören und bleiben. Wäre aber, dass dieselben Herkommenen Leute<sup>4</sup>, die so nach Bludenz zögen, wie oben beschrieben steht, aus der Stadt